

ENTWURF
Verkehrsdurchführungsvertrag
Freizeit-Linie 339
(Auerbach-Erz-Express)

zwischen

dem Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS)
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Rathausstr. 4, 92224 Amberg
(Auftraggeber)

und der Firma

(Auftragnehmer)

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Bei diesem Verkehrsdurchführungsvertrag handelt es sich um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.d. Art.3 Abs.1 VO(EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Dieser Verkehrsdurchführungsvertrag umfasst die Verkehrsleistung der Freizeit-Linie 339 , entsprechend dem wirtschaftlichsten Angebot i. V. m. dem Fahrplan-Entwurf, das den Zuschlag erhält.
- (3) Es sind mindestens die im Fahrplan (siehe Anlage 1) genannten Orte entsprechend der genannten Umläufe anzubinden. Zusätzliche Anbindungen zur Gewinnung von mehr Fahrgästen sind jederzeit möglich.
- (4) Die Leistungsbeschreibung samt Anlagen wird zum Bestandteil des Verkehrsdurchführungsvertrages erklärt.
- (5) Der Fahrplan als maßgeblicher Teil der Leistungsbeschreibung ist ebenso Bestandteil dieses Vertrages wie das Angebot des Auftragnehmers und die sich aus diesem Vertrag ergebenden Nebenpflichten und Qualitätsverpflichtungen. Bei Widersprüchen gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - Die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen
 - Dieser Verkehrsdurchführungsvertrag
 - Die von der Vergabestelle erteilten Bewerberinformationen
 - Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/A)
 - Das Angebot des Auftragnehmers

ENTWURF

§ 2

Leistungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen nach Art, Umfang und Qualität gemäß der Leistungsbeschreibung samt Anlagen sowie diesem Vertrag und ergänzend nach seinem Angebot zu erbringen (Soll-Leistungen – gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i.S.d. Art.4 Abs.1 VO (EG) Nr. 1370/2007).
- (2) Der Auftraggeber gewährt zur finanziellen Abgeltung dieser Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Vertrages eine Ausgleichsleistung i.S.d. Art.2 lit. g) VO(EG) Nr. 1370/2007.

§ 3

Ausführung der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller für die Durchführung der Verkehrsleistungen jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des PBefG, der StVZO, der BOKraft, sowie von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der Auftragnehmer betreibt den Verkehr nach diesem Vertrag im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung und wird Vertragspartner der Fahrgäste.
- (3) Außer den sich aus der Linienverkehrsgemeinschaft ergebenden Rechten werden auf der Linie 339 keine weitergehenden ausschließlichen Rechte gewährt.

§ 4

Personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach der Vergabe auf seine Kosten die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Genehmigungen nach § 2 Abs.1 Nr. 3 PBefG i.V.m. § 42 PBefG und, falls notwendig, für die Übergangszeit bis zur Erteilung der bestandskräftigen Genehmigung einstweilige Erlaubnisse nach § 20 PBefG und ggf. deren Sofortvollzug zu beantragen. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens für die Beantragung der PBefG-Genehmigung sowie der etwaig erforderlichen einstweiligen Erlaubnis und der sofortigen Vollziehung sind durch den Auftragnehmer zu tragen. Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Erteilung der notwendigen Genehmigungen und ggf. der sofortigen Vollziehung auch streitig gegen konkurrierende eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge durchzusetzen, sofern ein solches Vorgehen nicht völlig aussichtslos erscheint. Die Kosten des Verfahrens trägt der Auftragnehmer. Der Auftraggeber wird seine Beteiligung am Genehmigungsverfahren sowie an vorgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren nutzen, um den Genehmigungsantrag des Auftragnehmers bestmöglich zu unterstützen.

ENTWURF

Der Auftraggeber wird sich allen Maßnahmen enthalten, die einer Erteilung der Genehmigungen oder Erlaubnisse an den Auftragnehmer entgegenstehen oder den Fortbestand erteilter Genehmigungen oder Erlaubnisse nach der Vergabe gefährden.

- (2) Werden für den beantragten Verkehr oder für Teile hiervon vollziehbare einstweilige Erlaubnisse erteilt, berührt dies die Leistungspflicht der Parteien nach diesem Vertrag nicht. Für die Zeit bis zum Erhalt bestandskräftiger Genehmigungen nach § 2 Abs.1 PBefG für die nach diesem Vertrag umfassten Verkehrsleistungen kann der Auftraggeber hinter den in der Leistungsbeschreibung definierten Vorgaben zurückbleibende Anforderungen an Umfang und Qualität der Leistung stellen, um ggf. (für den Fall einer endgültigen Genehmigungsversagung) vergebliche Anfangsinvestitionen zu begrenzen; hinsichtlich der Ausgleichsleistung während dieses Schwebezustandes gilt, soweit der Auftraggeber von der Leistungsbeschreibung abweichende Anforderungen stellt, die einvernehmliche Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber über die Höhe der zu leistenden Vergütung. Für die Zeit zwischen Vertragsschluss und Erhalt der bestandskräftigen Genehmigung für die zu vergebende Verkehrsleistung hat der Auftragnehmer die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen. Die Erteilung der Zustimmung durch den Auftraggeber bedeutet keine Übernahme der Kosten für bereits durch den Auftragnehmer getätigte Fahrzeuginvestitionen im Falle der von keiner Seite zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserfüllung.
- (3) Bestehen keine vollziehbaren Genehmigungen nach § 2 Abs.,1 PBefG oder vollziehbare einstweilige Erlaubnisse nach § 20 PBefG (mehr) für die der Vergabe zu Grunde liegende Linie, wird die Leistung unmöglich und beide Vertragsparteien werden für die Dauer der Unmöglichkeit von ihren jeweiligen Leistungspflichten nach diesem Vertrag frei. Ist der Versagung oder die Aufhebung dieser Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnisse – ggf. nach Erschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten – bestandskräftig, so endet dieser Vertrag mit Wirkung zum Ablauf ggf. noch bestehender oder vollziehbarer Genehmigungen bzw. einstweiliger Erlaubnisse oder andernfalls mit sofortiger Wirkung. Sofern dies für Teilbereiche der vergebenen Linie zutrifft, gilt die Beendigung des Vertrages für diese Teile. Sind vom Entzug der Genehmigung oder einstweiliger Erlaubnisse so wesentliche Teile der Linie betroffen (z.B. Bedienungsverbote), dass die Vertragsdurchführung aus verkehrlicher und/oder wirtschaftlicher Sicht für eine oder beide Vertragsparteien unzumutbar wäre, wird ein Recht zur vorzeitigen fristlosen Kündigung des Vertrages eingeräumt.
- (4) Hat der Auftragnehmer den (teilweisen) Entzug vollziehbarer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zu vertreten, so haftet er dem Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für evtl. höhere Kosten bei Beauftragung eines anderen Auftragnehmers. Hat der Auftraggeber den (teilweisen) Entzug verschuldet, behält der Auftragnehmer seine Ausgleichsleistung. Er ist jedoch zur Schadensminimierung verpflichtet und muss sich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Abbestellung von Verkehrsleistungen an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Angaben des Auftragnehmers über die veränderten Kosten durch Sachverständigengutachten überprüfen zu lassen. Die Kosten des Gutachtens trägt in diesem Fall der Auftraggeber. Beide Vertragspartner verpflichten sich mit dem Vertragsschluss zur Anerkennung der Ergebnisse des Sachverständigen. Der Sachverständige wird von beiden Vertragsparteien einvernehmlich bestimmt. Beide Vertragsparteien können Sachverständige vorschlagen. Einigen sich die Vertragspartner binnen zwei Wochen nach Eingang des

ENTWURF

Wunsches des Auftraggebers zur Überprüfung der Annahmen des Auftragnehmers beim Auftragnehmer nicht auf einen Sachverständigen, wird die IHK Oberpfalz/Kelheim um die Benennung eines Sachverständigen gebeten. Beide Vertragsparteien erkennen diesen Vorschlag an.

- (5) Wird die Leistung aus den vorgenannten Gründen nur teilweise unmöglich und wird der Vertrag nicht gekündigt, berechnet sich die Ausgleichsleistung für die restliche Leistung nach diesem Vertrag. Wird die Leistung aus den beschriebenen Gründen und von keiner Vertragspartei zu vertretenden Gründen nur teilweise unmöglich und kündigt der Auftraggeber den gesamten Vertrag, so hat er dem Auftragnehmer, falls dieser bereits Investitionen für die nicht unmöglich gewordenen Leistungen getätigt hat, diese Kosten auf Antrag des Auftragnehmers über die Laufzeit des Vertrages weiter zu bezahlen. Der Auftragnehmer hat sich des Weiteren dasjenige anrechnen zu lassen, was er infolge der verspäteten Aufnahme von Verkehrsleistungen an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat, Abs. 4 Sätze 4 ff. gelten entsprechend.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Durchführung der Verkehrsleistung jeweils erforderliche Zustimmung nach § 40 PBefG auf eigene Kosten einzuholen.
- (7) Im Falle der Kündigung des Vertrages oder anderweitiger Vertragsbeendigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. Ablauf der Kündigungsfrist die Entbindung von der Betriebspflicht nach § 21 Abs.4 Satz1 PBefG bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Die Kosten für die Verfahren hat der Auftragnehmer selbst zu tragen, es sei denn, die Vertragsbeendigung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers.
- (8) Der Auftragnehmer hat personenbeförderungsrechtliche Anträge, die die Vertragsdurchführung beeinträchtigen würden, zu unterlassen und ist auf Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, die Zulassung von Verkehren abzuwehren, die die hier in Rede stehenden Verkehre konkurrenzieren.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, personenbeförderungsrechtliche Anträge zu tolerieren, soweit es sich um Verkehre handelt, die der Auftraggeber im Sinne einer ergänzenden Verkehrsbedienung zur Abrundung des Verkehrsangebotes auf der zu vergebenden Linie befürwortet und für welche er Dritte mit der Antragstellung beauftragt hat, auch wenn es sich dabei um teilweise parallele Verkehre handelt.

§ 5

Anzuwendende Tarife

Bei allen Fahrten sind der Tarif Oberpfalz-Nord (TON) und dessen Beförderungsbestimmungen anzuwenden

ENTWURF

§ 6

Zu- und Abbestellungen durch den Auftraggeber

- (1) Die Fortschreibung und Modifikation des Verkehrsangebotes obliegt dem Auftraggeber. Er kann zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung Zu-, Ab- und Umbestellungen vornehmen, ohne dass dies der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Dies schließt auch Veränderungen des Linienverlaufs und Linienverlängerungen oder –verkürzungen ein, soweit dies aus Sicht des Auftraggebers der Befriedigung von aus dem Bedienungsraum resultierenden Verkehrsbedürfnissen dient. Die Erhöhung des jährlich zu erbringenden Angebotsumfangs ist während der gesamten Vertragslaufzeit zulässig, sofern dies keine Auswirkungen auf den nach den Leistungsvorgaben erforderlichen Fahrzeug- und Fahrerbedarf hat.
- (2) Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen werden vom Auftraggeber schriftlich angefordert. Ausweitungen und Reduzierungen des Angebotsumfangs sowie Umbestellungen sind in einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Bestellung durch den Auftraggeber umzusetzen, sofern der Auftraggeber keine längere Frist vorsieht.
- (3) Der Auftragnehmer warnt den Auftraggeber vor etwaigen negativen Folgen seiner Bestellungen und macht Alternativvorschläge. Können Zubestellungen nicht mehr mit einem Fahrzeug oder einem Fahrer abgewickelt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich hierauf hinzuweisen.
- (4) Bei Zu- und Abbestellungen nach dieser Ziffer, die zu einer gegenüber der Ausgangsleistung veränderten Leistungsmenge an Fahrplankilometern führen, ist die Vergütung auf der Grundlage des vom Auftragnehmer im Kalkulationsschema ausgewiesenen Kostenansatzes anzupassen. Dieser Kostensatz wird multipliziert mit der Anzahl der gegenüber der Ausgangsleistungsmenge zusätzlich bestellten bzw. der abbestellten Fahrplankilometer.
- (5) Der Auftraggeber ist zu über den in Abs.1 definierten Grenzen hinausgehenden Zubestellungen auch mit einer Erhöhung des Fahrzeugs – oder Fahrerbedarfs grundsätzlich berechtigt. In diesem Fall ist der Zuschuss auf Basis der Ursprungskalkulation des Auftragnehmers an dessen veränderte Kosten anzupassen. Dabei ist der Auftragnehmer darlegungs- und beweispflichtig für Grund und Höhe der sich aufgrund der Änderung ergebenden neuen Kosten.
- (6) Abbestellungen durch den Auftraggeber können ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers bis max. 20% der zum Vergabezeitpunkt auf der Linie vergebenen Fahrplankilometer erfolgen. Fahrplankilometer, die von Beginn an befristet auf Probe beauftragt werden, fallen nicht darunter, ebenso Fahrplankilometer, die als Rufbusleistung anfallen. Werden weitere Abbestellungen erforderlich, die nicht durch den Auftragnehmer verursacht sind, so ist dies nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer möglich. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Abbestellungen durch Gründe erforderlich werden, die der Auftraggeber nicht zu verantworten hat und eine Nicht-Durchführung der Abbestellung für diesen unzumutbar wäre. Dies wäre z.B. der Fall wenn durch Verschiebung eines Schulstandortes der überwiegende Teil an Fahrgästen wegfallen sollte oder bestimmte angebundene Bereiche aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr angefahren werden können (Änderungen Straßenverlauf, Straße ist nicht mehr befahrbar, Wendemöglichkeit fällt ersatzlos weg etc.). Sollte kein Einvernehmen erzielt werden, wird dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten eingeräumt.

ENTWURF

§ 7

Leistungsabweichungen bei verkehrlichen Störungen

- (1) Bei aufgrund von verkehrlichen Störungen (z.B. Bauarbeiten, Straßensperrungen, Umleitungen etc.). notwendigen Abweichungen von der vereinbarten Soll-Leistung hat der Auftragnehmer die Leistung so anzupassen, dass die Fahrgäste auf der Linie so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die vereinbarten Fahrplanvorgaben sind soweit als möglich einzuhalten.
- (2) Über planbare, d.h. vorhersehbare verkehrliche Störungen (z.B. zeitlich begrenzte Straßensperrungen) informiert der Auftraggeber, soweit und sobald er hiervon Kenntnis hat, den Auftragnehmer und teilt ihm die notwendigen Änderungen für den Ersatzfahrplan mit. Der Auftragnehmer hat unverzüglich alle erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, um die Belange der Fahrgäste so gering wie möglich zu beeinträchtigen.
- (3) Bei nicht planbaren, unvorhersehbaren verkehrlichen Störungen (z.B. unfallbedingte Umleitung, Eisglätte) bzw. bei Störungen, die voraussichtlich weniger als 24 Stunden andauern, ist der Auftraggeber unverzüglich über die Auswirkungen der Störung und deren voraussichtliche Dauer sowie die gefahrene Umleitungsstrecke zu informieren.
- (4) Veränderungen in der Soll-Leistung durch nicht Auftraggeber veranlasste Störungen (Straßensperrungen, Baustellen etc.) hat der Auftragnehmer grds. ohne Ausgleichsanspruch hinzunehmen.

§ 8

Weitergabe der Leistung an Dritte

- (1) Der Auftragnehmer ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Fahrbetriebsleistungen an Dritte zu vergeben. Der Auftraggeber stellt die Zustimmung in Aussicht, wenn der Dritte die Einhaltung der Anforderungen nach der Leistungsbeschreibung schriftlich gegenüber dem Auftraggeber bestätigt und eine Eigenerbringungsquote von mindestens 50% der Fahrplanleistung nicht unterschritten wird. Diese Quote gilt bei Bietergemeinschaften als Ganzes.
- (2) Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Durchführung und Qualität der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung braucht vom Auftragnehmer nicht gestellt zu werden.

§ 10

Vertragsstrafen

- (1) In den in der Leistungsbeschreibung genannten Fällen greifen die dort festgelegten Vertragsstrafen.

ENTWURF

- (2) Die vorstehend genannten Vertragsstrafen werden nur einschlägig wenn der Auftragnehmer den jeweiligen Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist kalenderjährlich auf 5% des jährlichen Vergütungsanspruches des Auftragnehmers begrenzt. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Auftraggebers auf Minderung.
Überschreitet der Auftragnehmer die Höhe der kalenderjährlich festgelegten Vertragsstrafe von 5% des jährlichen Vergütungsanspruches, so behält sich der Auftraggeber vor, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

§ 11

Nicht- und Schlechtleistung

- (1) Entsprechen die Leistungen des Auftragnehmers oder Teile derselben nicht den Anforderungen dieses Vertrages, mindert sich der Anspruch auf die Vergütung entsprechend dem reduzierten Wert der Leistung. Werden vertraglich geschuldete Teile vom Auftragnehmer nicht erbracht, entfällt der für diesen Teil der Leistung geschuldete Teil der Vergütung. Soweit die Leistungsbeschreibung hierzu Regelungen trifft, bestimmen sich die Voraussetzungen der Nicht- bzw. Schlechtleistungen sowie der auf die nicht erbrachte Leistung entfallende Vergütungsanteil bzw. der reduzierte Wert der schlecht erbrachten Leistung hiernach. Bei Fahrtausfällen reduziert sich die Vergütung anteilig um die Kosten für die jeweils nicht erbrachten Fahrplan-Kilometer. Werden Leistungsaspekte nicht oder schlecht erfüllt, die in der Leistungsbeschreibung nicht aufgeführt sind und besteht ein öffentliches Interesse an der Abstellung des Mangels, so bemisst sich die Höhe der Reduzierung der Vergütung nach der Summe in der Leistungsbeschreibung, die einem in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Mangel am nächsten kommt.
- (2) Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber bzw. dessen autorisierten Vertretern auf Verlangen, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen. Sollte die Prüfung die Unrichtigkeit von Angaben des Auftragnehmers ergeben, so hat der Auftragnehmer die angemessenen Kosten des Gutachtens zu ersetzen. Der Auftraggeber kann sich in den im Fahrgastbetrieb auf den vertragsgegenständlichen Strecken befindlichen Bussen sowie in den Werkstätten und Abstellanlagen für Busse der vertragsgegenständlichen Strecken von der vertragsgemäßen Ausführung der geschuldeten Leistung unterrichten. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.

§ 12

Nachweispflichten

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Erbringungen seiner Leistungen und die Höhe der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung beweispflichtig. Er kommt dieser Beweispflicht durch die Vorlage von wahrheitsgemäßen Berichten über die erbrachten Leistungen und die Erfüllung von Abrechnungspflichten nach § 13 dieses Vertrages nach. Nähere Anforderungen an die Berichtspflichten regelt die Leistungsbeschreibung.

ENTWURF

§ 13 Beförderungserlöse

- (1) Beförderungserlöse sind die aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen, Tarifausgleichszahlungen wie § 45a PBefG (sofern einschlägig) und §§ 145 ff. SGB IX, erhöhtes Beförderungsentgelt und Zuweisungen von Verkehrsunternehmer-Verbänden sowie etwaige von Dritten (z.B. von Kommunen oder Firmen) zur Erstellung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistung geleisteten Zahlungen.
- (2) Der Auftragnehmer vereinnahmt die Beförderungserlöse im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Einnahmen verbleiben beim Auftragnehmer (Einnahmeaufteilung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer). Das Beförderungsvertragsverhältnis zum Fahrgast kommt mit dem Auftragnehmer zustande.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jeweils zum Ende des Folgejahres eine Aufstellung über die Beförderungserlöse vorzulegen.
- (4) Der Auftragnehmer ist zum Vertrieb und zur Sicherung der hieraus erzielten Einnahmen sowie zu Fahrausweiskontrollen nach den Anforderungen der Leistungsbeschreibung verpflichtet und haftet dem Auftraggeber insoweit für entgangene Erlöse, z.B. durch Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis oder Diebstahl, sofern dies Auswirkungen auf die Vergütung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber hätte.
- (5) Der Auftragnehmer ist ferner zur Einziehung des erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet. Erhöhte Beförderungsentgelte, die der Auftragnehmer bei seinen Fahrausweiskontrollen eingezogen hat, reduzieren nicht die Vergütung nach § 13.
- (6) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers den im VAS-Gebiet jeweils geltenden, die Einnahmeaufteilung in der VAS regelnden Vertrag abzuschließen. Von der VAS ggf. in Rechnung gestellte Kosten der Mitgliedschaft trägt, soweit sie auf den ausgeschriebenen Verkehr entfallen, der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist bei Einbringung des ausgeschriebenen Verkehrs in die Einnahmeaufteilung verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterlassen, die eine Erhöhung der Vergütung durch nicht realisierte Einnahmen verursachen würden. In diesem Fall ist der Auftragnehmer zum Ersatz des eintretenden Schadens verpflichtet. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber ferner in geeigneter Form die erhaltenen Erlös-Zuscheidungen oder von ihm geleisteten Erlös-Abführungen nachzuweisen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beförderungserlöse wie nach § 45a PBefG (sofern einschlägig) und §§ 145 ff. SGB IX (netto) im maximal möglichen Umfang geltend zu machen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Anträge nach § 45a PBefG (sofern einschlägig) und §§ 145 ff. SGB IX, die ihm diesbezüglich erteilten Bescheide und andere für die Ausgleichsansprüche relevanten Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Verletzt der Auftragnehmer seine vorstehenden Verpflichtungen, so ist er dem Auftraggeber zum Schadenersatz verpflichtet; der Schaden kann insbesondere in nicht erzielten Erlösen bestehen, wenn diese Auswirkungen auf die Vergütung haben. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zur streitigen Durchsetzung von Ausgleichsansprüchen nach §45a PBefG und §§ 145 ff. SGB IX verpflichtet, wenn

ENTWURF

die Gewährung zur Folge hätte, dass der Vergütungsanspruch sinkt. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren teilen sich Auftraggeber und Auftragnehmer zu je 50%, sofern die Kostenbelastung nicht aus in der Person oder im Verhalten des Auftragnehmers liegenden Gründen entsteht und die Auswahl sowie die Festlegung der Honorierung des den Auftragnehmer vertretende Verfahrensbevollmächtigte im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgt ist. Das Einvernehmen wird erklärt, sofern der Verfahrensbevollmächtigte die für solche Verfahren erforderliche förder- und steuerrechtliche Kompetenz aufweist und keine die Marktüblichkeit übersteigende Honorierung festgelegt ist.

- (8) Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Versteuerung der Einnahmen verantwortlich.
- (9) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass er alle Mineralölsteuerrückerstattungen in vollem Umfang beantragt. Diese Erstattungen gelten als Einnahmen des Unternehmens, sofern dies nicht bereits bei der Angebotskalkulation bei den Kosten nicht in Abzug gebracht worden ist. Unterlässt er dies und hat dies Auswirkungen auf die Vergütung, so ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch die überhöhte Vergütung entstanden ist.
- (10) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zusätzlicher Einnahmen durch Zahlungen und Zuschüsse Dritter auszuschöpfen.

§ 14

Bestimmung der Ausgleichsleistung, Zahlungsmodalitäten und Abrechnung

- (1) Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers bestimmt sich wie folgt:

Ausgleichsleistung lt. Angebot des Auftragnehmers gemäß Leistungsbeschreibung
zzgl. evtl. Zubestellungen nach Kostensatz Angebot
abzgl. evtl. Abbestellungen nach Kostensatz Angebot

ergibt den Vergütungsanspruch nach erbrachter Leistung

Davon werden abgezogen:

Abzüge wegen Nicht- oder Schlechtleistung, Mängel

= Gesamtausgleichsleistung des Auftraggebers an den Auftragnehmer

- (2) Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach den folgenden Modalitäten:

Der Auftraggeber überweist monatlich zum Monatsletzten eine Abschlagszahlung, die sich aus der überschlägigen Berechnung der Fahrtage dieses Monats, multipliziert mit den Ausgleichsleistungen pro Fahrtag laut Angebot des Auftragnehmers in diesem Monat ergibt.

Abzüge und Änderungen wegen Zu- und Abbestellungen und/oder Abzüge wegen Nicht- oder Schlechtleistung, Mängel, Schadensersatz Vertragsstrafen und/oder Vertragsminderungen werden im Folgemonat berücksichtigt.

ENTWURF

Die Gewährung der monatlichen Abschlagszahlung bedeutet keine Abnahme der Leistung an sich.

- (3) Im Hinblick auf den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 und den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995 wird davon ausgegangen, dass die in diesem Vertrag geregelten Ausgleichszahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte entgegen der bisherigen Praxis der Finanzbehörden Umsatzsteuer anfallen, so schuldet diese der Auftraggeber.
- (4) Es erfolgt keine Dynamisierung des Ausgleichsbetrages.

§ 15

Haftung und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, sie von Fahrgästen oder Dritten aufgrund ihnen im Zusammenhang mit von diesem Vertrag umfassten Leistungen entstandenen Schäden gestellt werden, soweit sie Leistungen des Auftragnehmers betreffen und der Auftragnehmer nicht eine Schadensverursachung durch den Auftraggeber nachweist. Werden Ansprüche Dritter, für die der Auftragnehmer im Innenverhältnis einzustehen hat, gegenüber dem Aufgabenträger geltend gemacht, leitet dieser sie zur Anspruchsbegründung eingereichten Unterlagen unverzüglich dem Auftragnehmer zur Schadensregulierung weiter.
- (2) Der Auftragnehmer hat Versicherungen für sein auf der vertragsgegenständlichen Linie eingesetztes Personal und die verwendeten Fahrzeuge abzuschließen, sofern dies noch nicht der Fall ist. Die Deckungssumme muss in der Höhe angemessen sein. Der Auftragnehmer benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach dem Versicherungsvertragsgesetz gestellt wird oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird. Veränderungen der Haftpflichtversicherungen während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber das Recht einzuräumen, beim Versicherer jederzeit entsprechende Auskünfte über die Haftpflichtversicherung einholen zu können. Der Auftragnehmer entbindet den Versicherer insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Der Auftraggeber kann die Zahlung der Ausgleichsleistung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

ENTWURF

§ 16

Inkrafttreten, Zeitraum zur Erbringung der Verkehrsleistungen

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung bzw. dessen Unterzeichnung in Kraft. Die Pflicht zur Erbringung der Verkehrsleistung beginnt zum 01.05.2020 für 5 Jahre bzw. 60 Monate und endet zum 01.11.2024. Die Erbringung der Leistung erfolgt nur in den Monaten vom 01.05. bis einschließlich 01.11. des jeweiligen Jahres.

§ 17

Vorzeitige Kündigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat, und der diesem das Aufrechterhalten des Vertrags unzumutbar macht, vorzeitig gekündigt werden. Eine vorzeitige Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Sie bedarf der Schriftform sowie der Versendung per Einschreiben mit Rückschein.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber neben den in § 4 (Genehmigungen) genannten Fällen insbesondere vor, wenn einer der nachfolgenden Situationen eintritt:
 - Der Auftragnehmer hält den Termin zur Betriebsaufnahme um mehr als 24 Stunden verschuldet nicht ein oder führt die für die Aufnahme des Betriebes erforderlichen Anschaffungen und Klärungen trotz schriftlicher Nachfristsetzung von einem Monat nicht ordnungsgemäß durch, wodurch der Termin zur Betriebsaufnahme unter normalen Umständen vom Auftragnehmer verschuldet nicht mehr eingehalten werden kann.
 - Der Auftragnehmer erbringt die vertragliche Leistung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 72 Stunden aus eigenem Verschulden nicht.
 - Die Summe der Abzüge wegen schuldhafter Leistungsmängel machen innerhalb von 6 Monaten mehr als 10% der Vergütung eines Jahres aus.
 - Gegenüber dem Auftragnehmer wird ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt.
 - Der Auftragnehmer kommt aus eigenem Verschulden über einen Zeitraum von 6 Monaten oder wiederholt und nach Ablauf einer vom Auftraggeber zur Abhilfe gesetzten Frist seinen Berichts- und Abrechnungspflichten nicht nach.
 - Der Auftragnehmer kommt aus eigenem Verschulden seinen Berichts- und Abrechnungspflichten nach im Einzelnen spezifizierter Aufforderung des Auftraggebers zur Vervollständigung abgegebener Berichte und Abrechnungen weiterhin nicht nach.
 - Der Auftragnehmer verstößt dauerhaft oder wiederholt und schuldhaft trotz mindestens zweimaliger Abmahnung gegen sonstige vertragliche Pflichten, z.B. grundlegende Anforderung an die Qualität der Fahrzeuge, des Personals oder der Leistungserbringung
 - Die Eigenerbringungsquote wird nicht eingehalten

Kommt es für die oben stehenden Kündigungsgründe auf das Vertretenmüssen des Auftragnehmers an, wird diese widerleglich vermutet.

ENTWURF

- (3) Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber fällige und einredefreie Zahlungen trotz zweimaliger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht leistet.
- (4) Kündigt der Auftragnehmer unberechtigt oder ist der Auftraggeber zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages berechtigt, zahlt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Abdeckung des bei diesem entstehenden Schadens eine pauschale Summe in Höhe von 20% des sich nach dem Angebot des Auftragnehmers ergebenden Auftragswertes (ohne Rufbusleistung) über ein Kalenderjahr. In den letzten 18 Monaten verringert sich die pauschale Summe für jeden angefangenen Monat um je ein Achtzehntel. Die Möglichkeit zur Geltendmachung eines höheren Schadens durch den Auftraggeber bleibt unberührt. Die Zahlungspflicht des Auftragnehmers verringert sich entsprechend, wenn dieser nachweist, dass dem Auftraggeber durch die Kündigung kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand ist Amberg.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.
- (4) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs- Beherrschungs- und Eingliederungsverträge.
- (5) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) 1370/2007 nach besten Wissen und Gewissen umgesetzt worden sind. Sollte dies im Einzelfall nicht der Fall sein, verpflichten sich die Vertragspartner, diese Regelungen unverzüglich EU-rechtskonform zu überarbeiten.
- (6) Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.

ENTWURF

- (7) Die Abtretung von rechten oder Ansprüchen aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.
- (8) Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung.

Amberg, den

Amberg, den

.....
Unterschrift
ZNAS-Verbandsvorsitzender

.....
Unterschrift Auftragnehmer